



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 27 April 2024

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Mitglieder des Ausschusses Gesellschaftsrecht

Rechtsanwalt Dr. Alexander Belz
Rechtsanwältin Dr. Christina Chlepas
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz
Rechtsanwalt Dr. Jens Eric Gotthardt (Vorsitzender)
Rechtsanwalt und Notar Dr. Florian Hartl, LL.M.
Rechtsanwalt Olaf Kranz
Rechtsanwältin Dr. Barbara Mayer
Rechtsanwältin Dr. Petra Schaffner
Rechtsanwalt Dr. Jörgen Tielmann, (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M.
Rechtsanwalt Dr. Andreas Wurm
Rechtsanwalt Dr. Stephan Zilles

Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Justizministerien der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Rechtspolitische Sprecher der Bundestagsfraktionen
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V.
Deutsche Rechtspflegervereinigung
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Patentanwaltskammer
Neue Richtervereinigung

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion, Juris, Expertenbriefing, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag, Legal Tribune Online, MDR, JUVE

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) wie folgt Stellung:

1. Adressat der Unterrichtungspflicht

Adressat der Unterrichtungspflicht sind nach dem Wortlaut von § 289b Abs. 6 Satz 1 HGB-E und § 315b Abs. 5 Satz 1 HGB-E die „Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft“. Diese Formulierung, die das Gesetz nur bei den handelsrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 331 ff. HGB verwendet, ist missverständlich und irreführend. Die Pflicht zur Erstellung des Lageberichts nach § 264 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbs. HGB trifft die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft als gemeinschaftliche Verpflichtung. Die Verpflichtung kann zwar im Wege der Geschäftsverteilung z. B. einem bestimmten Organmitglied zugewiesen werden, die Gesamtverantwortung aller Vorstands- oder Geschäftsführungsmitglieder bleibt davon gleichwohl unberührt. Der Wortlaut von §§ 289b Abs. 6 Satz 1 und 315b Abs. 5 Satz 1 HGB-E legt den irrigen Schluss nahe, dass hinsichtlich der Unterrichtungspflicht etwas anderes gelten soll und es sich bei der Unterrichtungspflicht um eine individuelle, persönliche Verpflichtung der einzelnen Organmitglieder handelt.

Der Gesetzesbegründung lässt sich keine Erläuterung zum besonderen Gesetzeswortlaut entnehmen. Die Richtlinie kann dazu nicht als Begründung dienen. Nach Art. 19a Abs. 6 Satz 1 CSRD ist die Unterrichtung von der „Unternehmensleitung“ zu erfüllen, das heißt vom Vorstand oder der Geschäftsführung als leitungs- und vertretungsberechtigtem Organ der AG oder GmbH. Der Wortlaut von § 289b Abs. 6 Satz 1 HGB-E wie auch von § 315b Abs. 5 Satz 1 HGB-E sollte der allgemeinen Terminologie und dem Wortlaut der Richtlinie angepasst werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Es wird also vorgeschlagen, in § 289b Abs. 6 Satz 1 HGB-E und § 315b Abs. 5 Satz 1 HGB-E wie in § 264 HGB auf die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft abzustellen.

2. Unterrichtungspflicht

§ 289b Abs. 6 HGB-E und § 315b Abs. 5 HGB-E gehen auf Art. 19a Abs. 5 und 29a Abs. 6 der Richtlinie zurück. Die Regelungen sind von Gewerkschaftsseite angeregt worden. Im Vorschlag des DGB wurde die Möglichkeit genannt, dass die Unterrichtung der Arbeitnehmervertretung noch vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen kann. Dieser Hinweis macht ebenso wie die in § 289 Abs. 6 HGB-E geregelte Erörterungspflicht deutlich, dass wesentlicher Gehalt der Information der Arbeitnehmervertretung „bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts“ nicht die Unterrichtung der jeweiligen jüngsten – aktuellen – Ergebnisse aus der Datenerhebung im Unternehmen zum Bilanzstichtag sein sollen, sondern dass die konzeptionellen Fragen der Festlegung und Konkretisierung der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte,

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse und der jeweiligen Datenerhebung klar im Vordergrund stehen.

Die Frage, ob eine Unterrichtung erst nach Geschäftsjahresende zulässig ist oder auch schon früher, obwohl zu diesem Zeitpunkt Zahlen zum letzten Tag des zu Ende gehenden Geschäftsjahres gerade noch nicht vorliegen, wird nicht rechtssicher im Gesetzesentwurf beantwortet, sondern bleibt offen. Aus rein pragmatischer Sicht würde die Unterrichtung und die in § 289b Abs. 6 HGB ebenfalls vorgesehene anschließende Erörterung, wenn sie denn nicht schon vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen kann, zu einem zeitkritischen Verzögerungsmoment im Prozess der Aufstellung der Jahresabschlüsse führen, die die Einhaltung der Offenlegungsfristen gefährden kann.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, in der Gesetzesbegründung ausdrücklich auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass die Unterrichtung der Arbeitnehmervertretung durch die Unternehmensleitung über den in der Erstellung befindlichen Nachhaltigkeitsberichts bereits vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen kann und dem nicht entgegensteht, dass spätere Ereignisse bis zum Ablauf des Geschäftsjahres Einfluss auf die gewonnenen Erkenntnisse haben können.

* * *